



## LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
-------------	-------------

Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)



Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 („Großprojekte“) festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)

Baufuchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009)

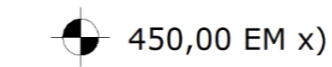
Beim Zusammenfallen von Straßenfuchtlinie und Baufuchtlinie ist die Straßenfuchtlinie darzustellen



Geschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)

GFZ 0,7 x)

Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009)



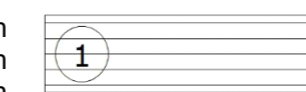
Angabe in Metern über Adria

Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden nach Höhenfenster unterschieden festgelegt:

FH = 3,0 m  
GH = 3,0 m  
TH = 3,0 m



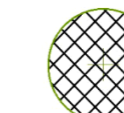
FH = 14,0 m  
GH = 14,0 m  
TH = 14,0 m



Solaranlagen [und technisch erforderliche Dachaufbauten] auf Flachdächern sind darüber hinaus zulässig, soweit diese zumindest 1 m zurückversetzt vom aufgehenden Mauerwerk angebracht werden und eine von den Gesimsen oder der Dachtraufe (Attika) ausgehende, 45° zur Waagrechten geneigten gedachten Umrissfläche sowie eine Höhe von 1,80 m nicht überragen.

Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009)

Verpflichtung zur Erhaltung von Einzelbäumen



Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009)

Verpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe).

Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.



Besondere Festlegung BF1:

Auf den Dachflächen/Flachdächern wird eine extensive Dachbegrünung mit einer Mindestaufbauhöhe von 12 cm festgelegt. Ausgenommen sind technische Aufbauten, wie z.B. Entlüftungen, Liftüberfahrten, Dachausstiege udgl., nicht jedoch Photovoltaik- und Solaranlagen. Bei der Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen sind Konstruktionen und Pflanzenarten zu wählen, die auch unter den Paneelen ein ausreichendes Wachstum gewährleisten. Ein Abstand von mindestens 20 cm von der Unterkante des Solar- oder Photovoltaikpaneels zur Substratoberfläche ist einzuhalten.

BF1

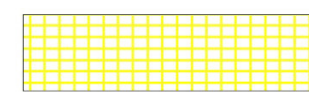
x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:

Landesstraße B

B 150

Verkehrsfäche Bundes- oder Landesstraßenerweiterung



**STADT : SALZBURG** Magistrat  
Amt für Stadtplanung  
und Verkehr

Magistratsabteilung 5

## ERWEITERTER BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE GNIGL-SÜD - 16 / E1

ENTWURF FÜR ÖFFENTLICHE AUFLAGE

KENNNUMMER:	481.05/N03	M 1:40.000
ÜBERSICHTSPLAN		



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: VOM	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM	

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 18.12.2024
---------------	---	-------------------

Erstellt am: 18.12.2024	SB.: TK/ BB	Maßstab 1 : 500
Ord.Nr.: 006	ZAHL: 65332/2023	Abl.Nr.: 000